

AUS DEM INHALT

- Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung 2009
- Abschreibungswahlrecht bei geringwertigen Wirtschaftsgütern
- Umsatzsteuer bei Beherbungsleistungen

STEUERTERMINE APRIL 2010

- 12.04.10 **Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer**
(mtl. und vierteljährlich)
Umsatzsteuer (mtl. und vierteljährlich)
- 28.04.10 **Sozialversicherung**

Bei Barzahlungen müssen die Zahlungsmittel spätestens am Tag der Fälligkeit der Steuerschuld beim Finanzamt eingegangen sein. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Säumniszuschläge erhoben.

Bei Zahlungen durch Banküberweisung oder durch Einzugsermächtigung bleibt eine Schonfrist (15.04.2010) erhalten. Bei der Sozialversicherung gibt es keine Schonfrist.

■ Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung 2009

Zum 1. Januar 2009 änderte sich die Besteuerung von Kapitaleinkünften – z.B. Zinsen, Dividenden – grundlegend. Erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 ist grundsätzlich ein besonderer Steuersatz von 25% anzuwenden. Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag und bei Kirchenzugehörigkeit die Kirchensteuer. Diese sog. Abgeltungsteuer wird bei Auszahlung der Kapitalerträge von der auszahlenden Stelle, z.B. Bank, einbehalten. Der Einbehalt hat grundsätzlich abgeltende Wirkung. Die Kapitalerträge müssen nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Gehören die Kapitalerträge zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung tritt keine abgeltende Wirkung ein. In diesen Fällen sind die Kapitalerträge im Einzelnen zu ermitteln und in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Diese Kapitalerträge sind entweder in voller Höhe (z.B. Zinserträge) oder nach dem Teileinkünfteverfahren (z.B. Erträge aus der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft) zu versteuern. Diese Kapitalerträge unterliegen dem persönlichen, tariflichen Steuersatz.

In folgenden Fällen kann der Steuerpflichtige die Steuerfestsetzung nach Maßgabe des besonderen Steuersatzes (kleine Veranlagungsoption) beantragen:

- Der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro (in Fällen der Zusammenveranlagung von Eheleuten 1.602 Euro) wurde nicht vollständig in Anspruch genommen.
- Ein erlittener Verlust aus Kapitalvermögen wurde noch nicht berücksichtigt.
- Ein Verlustvortrag kann zum Abzug geltend gemacht werden.
- Ausländische Steuern sind anzurechnen.

Der Steuerpflichtige kann aber auch den Antrag stellen, dass alle Kapitalerträge in das zu versteuernde Einkommen einbezogen werden, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt (große Veranlagungsoption). Ist der individuelle Steuersatz niedriger als der Abgeltungsteuersatz von 25%, ist diese Option von Vorteil. Der Antrag kann nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge und bei zusammenveranlagten Ehegatten für sämtliche Kapitalerträge beider Ehegatten gestellt werden. Ein Werbungskostenabzug ist nicht möglich.

Tipp: Ist unklar, wie hoch der individuelle Steuersatz ist, sollte der Steuerpflichtige die Einbeziehung der Kapitalerträge beantragen. Das Finanzamt ist verpflichtet, eine sog. Günstigerprüfung vorzunehmen.

Was ursprünglich als Steuervereinfachung gedacht war, entwickelt sich zu einer komplizierten Angelegenheit. Es sind viele Sondervorschriften zu beachten. So sind u.a. Kapitalerträge aus gewährten Darlehen in der Steuererklärung anzugeben, wenn

- der Schuldner (Darlehensnehmer) der Kapitalerträge eine dem Gläubiger (Darlehensgeber) nahestehende Person ist oder
- der Schuldner eine Kapitalgesellschaft ist, an der der Gläubiger zu mindestens 10% beteiligt ist oder er einem zu mindestens 10% beteiligten Anteilseigner nahesteht.

■ Abschreibungswahlrecht bei geringwertigen Wirtschaftsgütern

Seit der Unternehmenssteuerreform 2008 (ab 1. Januar 2008) mussten Anschaffungs- oder Herstellungskosten für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) des Anlagevermögens bis zu einem Nettopreis von 150 Euro sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Bei einem Nettopreis von mehr als 150 Euro bis einschließlich 1.000 Euro war die Bildung eines Sammelpostens über fünf Jahre mit einer jährlichen Auflösung des Sammelpostens in Höhe von 20% zwingend vorgesehen.

Erstmals für geringwertige Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 2009 angeschafft werden, ist die sog. GWG-Grenze von bisher 150 auf 410 Euro angehoben worden. Da die für den Sammelposten maßgeblichen Größenordnungen nicht geändert wurden, ergeben sich nun folgende Wahlrechte:

1. Gruppe: Für geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu 150 Euro ist die Sofortabschreibung oder aber die AfA über die Nutzungsdauer möglich.
2. Gruppe: Für geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von mehr als 150 Euro bis zu 410 Euro besteht ein Wahlrecht. Sie können sofort als Betriebsausgaben angesetzt, über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben oder in den Sammelposten eingestellt werden.
3. Gruppe: Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von mehr als 410 Euro bis 1.000 Euro sind in den Sammelposten einzustellen. Es gibt eine Ausnahme, diese wird noch erläutert.

Unabhängig von der Möglichkeit der Sofortabschreibung aller Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten 150 Euro nicht übersteigen, bedarf es der einheitlichen für das gesamte Wirtschaftsjahr zu treffenden Entscheidung, ob für alle Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten 150 Euro übersteigen, insgesamt ein Sammelposten gebildet werden soll oder nicht. Wählt der Unternehmer den Sammelposten, entfällt die Möglichkeit der Sofortabschreibung in der zweiten Gruppe.

Nimmt der Unternehmer für die zweite Gruppe die Sofortabschreibung in Anspruch, entfällt die Möglichkeit der Bildung eines Sammelpostens für die Wirtschaftsgüter der dritten Gruppe. Es ist dann die normale Abschreibung anzusetzen.

Entscheidet sich der Unternehmer für die Sofortabschreibung der Wirtschaftsgüter bis 410 Euro, hat er für die Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten über 150 Euro Aufzeichnungspflichten zu befolgen. Er muss den Tag der Anschaffung und die Anschaffungskosten in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis vermerken. Dieses Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn die erforderlichen Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.

Hinweis: Bei den Überschusseinkünften (z.B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) können weiterhin die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu 410 Euro sofort als Werbungskosten abgezogen werden.

■ Nachweis der Vermietungsabsicht bei Leerstand

Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung können nur dann als vorab entstandene Werbungskosten im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige den Entschluss zur Einkünfteerzielung endgültig gefasst hat und später nicht wieder aufgibt. Ist die Absicht zur Fremdvermietung nicht anhand objektiver Umstände feststellbar oder besteht diesbezüglich Ungewissheit, entfällt der Werbungskostenabzug.

Im Fall eines langjährigen Wohnungsleerstands (im Urteilsfalle 10 Jahre) stellt die bloße langjährige erfolglose stereotype Wiederholung von Vermietungsanzeigen beim Beharren des Steuerpflichtigen auf die Anforderungen hinsichtlich der Miethöhe wie der Person des Mieters keine ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühung dar. Ein Werbungskostenabzug scheidet aus.

Wiederholt geschaltete eigene Vermietungsanzeigen reichen demnach nicht aus, um die Vermietungsabsicht zu belegen. Mit der Vermietung sollte auch ein Makler beauftragt werden. Außerdem muss der Eigentümer bei einem jahrelangen Leerstand einer Wohnung bei der geforderten Miethöhe Zugeständnisse machen. Auch im Hinblick auf als Mieter akzeptable Personen sind Zugeständnisse erforderlich (Finanzgericht München, Urteil vom 14. Oktober 2009, 1 K 845/09, Revision eingelegt).

■ Ende der Berufsausbildung

Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird beim Kinderfreibetrag oder Kindergeld berücksichtigt, wenn es noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und für einen Beruf ausgebildet wird. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Kindergeldes bzw. Kinderfreibetrages nicht vorliegen, ermäßigt sich der Kinderfreibetrag um 1/12. Auch das Kindergeld wird nur bis zum Monat des Endes der Berufsausbildung gewährt.

Da folglich Kindergeld und Kinderfreibetrag nur monatsbezogen gewährt werden, ist immer wieder strittig, wann eine Berufsausbildung beendet ist.

Für das Ende einer Berufsausbildung bei einem Diplomstudium an einer Hochschule ist das Datum der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses maßgeblich. Auf eine in dieser Mitteilung rückwirkende Benennung eines in der Vergangenheit liegenden „Abschlusses“ des Studiums kommt es kindergeldrechtlich nicht an (Finanzgericht Münster, Urteil vom 17. August 2009, 2 K 3724/08).

■ Gewinnabführungsvertrag

Ein Ergebnisabführungsvertrag (auch Gewinnabführungsvertrag genannt) ist zur Begründung einer Körperschaftsteuerlichen Organschaft erforderlich.

Darin verpflichtet sich die beherrschte Untergesellschaft (Organgesellschaft), ihren gesamten Bilanzgewinn an die beherrschende Obergesellschaft (Organträger) abzuführen. Entsprechend werden auch die Verluste der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet.

Der Ergebnisabführungsvertrag muss auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen werden. Der Zeitraum beginnt mit dem Anfang

des Wirtschaftsjahres, für das die Rechtsfolgen erstmals eintreten. Die steuerliche Anerkennung setzt weiterhin die tatsächliche Durchführung während dieses Fünf-Jahres-Zeitraumes voraus, insbesondere, dass der Gewinn im Wesentlichen vollständig abgeführt wird. Die Organgesellschaft darf dabei Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklage mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklage einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Eine übermäßige Bedienung von Rücklagen hat daher zur Folge, dass ein Organschaftsverhältnis steuerlich nicht anzuerkennen ist, mit der Folge, dass die Gewinnabführung an den Organträger mangels eines Gewinnverteilungsbeschlusses als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen ist. Ein Ergebnisabführungsvertrag stellt eine Änderung der im Gesellschaftsvertrag getroffenen Abreden über die Gewinnverteilung dar und wird erst mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam (Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 29. Oktober 2009, 6 K 21/09, rechtskräftig).

■ Wissenschaftliche Vorträge im Ausland

Honorare, die z.B. ein Arzt für Kardiologie für wissenschaftliche Vortragstätigkeit anlässlich seiner Teilnahme an ausländischen Kongressen und Fachveranstaltungen vereinnahmt, sind in Deutschland nicht umsatzsteuerbar, es ist keine Umsatzsteuer zu zahlen. Das gilt insbesondere dann, wenn der Vortragende keine Fachvorträge nach ausgearbeitetem Manuskript hält, sondern lediglich an Diskussionsrunden und Symposien teilnimmt und sich dort spontan zu aktuellen Fragestellungen äußert (Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 8. Oktober 2009, 16 K 10092/07).

■ Aufteilung von Aufwendungen für gemischt veranlasste Reisen

Die Abgrenzung der nicht abzugsfähigen Kosten der Lebensführung von den abzugsfähigen Betriebsausgaben und Werbungskosten ist oft problematisch. Besteht bei Aufwendungen ein Zusammenhang mit der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen (gemischte Aufwendungen), sind sie insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar, als sie betrieblich oder beruflich veranlasst sind und sich dieser Teil nach objektiven Merkmalen und Unterlagen von den Ausgaben, die der privaten Lebensführung gedient haben, leicht und einwandfrei trennen lässt, es sei denn, dass dieser Teil von untergeordneter Bedeutung ist. Der Teil der Aufwendungen, der als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu berücksichtigen ist, kann ggf. geschätzt werden. Lässt sich eine Trennung der Aufwendungen nicht leicht und einwandfrei durchführen oder ist nur schwer erkennbar, ob sie mehr dem Beruf oder mehr der privaten Lebensführung gedient haben, gehört der gesamte Betrag zu den nichtabzugsfähigen Ausgaben. Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hat seine Rechtsprechung zur Beurteilung gemischt (beruflich und privat) veranlasster Aufwendungen geändert und deshalb Aufwendungen für gemischt veranlasste Reisen in größerem Umfang als bisher zum Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zugelassen. Aufwendungen für die Hin- und Rückreise bei gemischt beruflich (betrieblich) und privat veranlassten Reisen können grundsätzlich in abziehbare Werbungskosten oder Betriebsausgaben und nicht abziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung nach Maßgabe der beruflich und privat veranlassten Zeitanteile der Reise aufgeteilt werden, wenn die beruflich veranlassten Zeitanteile feststehen und nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Das unterschiedliche Gewicht der verschiedenen Veranlassungsbeiträge kann es jedoch im Einzelfall erfordern, einen anderen Aufteilungsmaßstab heranzuziehen oder ganz von einer Aufteilung abzusehen (Bundesfinanzhof, Beschluss vom 21. September 2009, GrS – 1/06).

■ Abzug von Vorsorgeaufwendungen

- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung
Der Bundesfinanzhof hält an seiner Auffassung fest, dass im Anwendungsbereich des Alterseinkünftegesetzes ab dem 1. Januar 2005 geleistete Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und andere Altersvorsorgeaufwendungen

lediglich in beschränktem Umfang als Sonderausgaben abgezogen werden, und nicht als vorweggenommene Werbungskosten. Der Bundesfinanzhof hält diese Beschränkung für verfassungsgemäß. Die gesetzliche Neuregelung sei hinnehmbar, weil in jedem Einzelfall gewährleistet werden müsse, dass Renteneinnahmen, die auf bereits versteuertem Einkommen beruhen, nicht erneut der Besteuerung unterworfen werden dürfen. Ob eine solche unzulässige Doppelbesteuerung vorliege, könne aber erst in den Jahren geprüft werden, in denen die Renteneinnahmen zufließen.

- **Sonstige Vorsorgeaufwendungen**

Zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen in der ab dem Jahr 2005 geltenden Fassung des Gesetzes gehören Beiträge zu Arbeitslosenversicherungen, zu bestimmten Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, zu Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie bestimmte Risikolebensversicherungen und vor dem Jahr 2005 abgeschlossene private Renten- und Lebensversicherungen. Solche Beiträge können (vorbehaltlich der vom Finanzamt vorzunehmenden Günstigerprüfung) nur in begrenztem Umfang abgezogen werden (Bundesfinanzhof, Urteil vom 18. November 2009, X R 6/08).

Dieses Urteil betrifft die Rechtslage bis Ende 2009. Ab 1. Januar 2010 wurde die steuerliche Absetzbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen verbessert.

■ Betriebsverlegung ins Ausland

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung zur sog. finalen Betriebsaufgabe aufgegeben. Diese besagte, dass der Unternehmer, der seinen bisher im Inland ansässigen Betrieb in einen ausländischen Staat verlegte und von dort aus fortführte, die im Betriebsvermögen angesammelten stillen Reserven – wie bei einer Betriebsaufgabe oder Veräußerung – sofort aufdecken und versteuern musste.

Der Bundesfinanzhof verneint nun die Grundlage für diese Sofortbesteuerung (Bundesfinanzhof, Urteil vom 28. Oktober 2009, 1 R 99/08).

■ Betrieblich genutztes häusliches Arbeitszimmer

Nutzen Ehegatten einen Raum in einem von ihnen bewohnten und in ihrem Miteigentum stehenden Haus, um Dienstleistungen zur Förderung des Gesellschaftszwecks einer zwischen ihnen bestehenden Personengesellschaft zu erbringen, so sind ihnen die auf diesen Raum entfallenden und von ihnen getragenen Aufwendungen nach dem Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile zuzuordnen.

Nutzen die Ehegatten für diesen Zweck einen Raum in einer von ihnen bewohnten und gemeinsam angemieteten Wohnung, so sind ihnen die anteiligen Mietzinsen und die anteiligen sonstigen Kosten jeweils zur Hälfte zuzuordnen.

Nutzen Ehegatten gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer, so steht einem Ehegatten, der seine Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer beschränkt abziehen kann, der Höchstbetrag nur anteilig zu (Bundesfinanzhof, Urteil vom 23. September 2009, IV R 21/08).

Immer ist vorab zu prüfen, ob die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer überhaupt abzugsfähig sind.

■ Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigung, auf Antrag um 20%, höchstens 1.200 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen. Diesen Höchstbetrag sieht das Gesetz ab 1.1.2009 vor. Bis einschließlich 2008 betrug der Höchstbetrag 600 Euro.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass keine ernsthaften Zweifel daran bestehen, dass der auf 1.200 Euro heraufgesetzte Ermäßigungshöchstbetrag für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen erst ab dem Jahr 2009 gilt. Aus der Begründung des Gesetzes ergäbe sich, dass die Aufstockung des Höchstbetrages erst ab dem Jahr 2009 gelte (Finanzgericht Münster, Beschluss vom 11. Dezember 2009, 10 V 4132/09).

■ Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Fernseh-Preisgeldern

Das Preisgeld des Gewinners einer „Big-Brother-Staffel“ ist nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln einkommensteuerpflichtig.

Das bloße „Sich-Filmen-lassen“ führt nach diesem Urteil noch nicht zur Einkommensteuerpflicht. Durch das Hinzutreten weiterer Verpflichtungen, z.B. Teilnahme am Einspielfilm, Fotoshooting, Interviews und Presseterminen werde allerdings die Grenze der nicht einkommensteuerpflichtigen „Spieltätigkeit“ überschritten. Das Gericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. (Finanzgericht Köln, Urteil vom 29. Oktober 2009, 15 K 2917/06).

Das Bundesministerium der Finanzen hat zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Fernseh-Preisgeldern folgende Grundsätze aufgestellt:

- Entscheidendes Kriterium für die Steuerbarkeit ist, dass der Auftritt der Kandidaten und das gewonnene Preisgeld in einem gegenseitigen Leistungsverhältnis stehen. Für ein zur Steuerbarkeit führendes gegenseitiges Leistungsverhältnis sprechen folgende Anhaltspunkte:
 - Dem Kandidaten wird von Seiten des Produzenten ein bestimmtes Verhaltensmuster oder Ähnliches vorgegeben.
 - Dem Kandidaten wird neben der Gewinnchance und dem damit verbundenen Preisgeld noch ein erfolgsunabhängiges Antritts-, Tagegeld etc. gezahlt.
 - Das Format sieht grundsätzlich nicht nur einen einmaligen Auftritt vor, sondern erstreckt sich über mehrere Folgen. Der Kandidat muss hierfür ggf. Urlaub nehmen oder von der Arbeit freigestellt werden.
 - Das Preisgeld hat die Funktion einer Entlohnung für eine Leistung. Es fließt als Erfolgshonorar zu.
- Liegen keine der vorstehenden Anhaltspunkte vor, bleibt es auch bei im Rahmen von Fernsehsendungen gewonnenen Geldern bei nicht steuerbaren Einnahmen.

■ Schwarzarbeitskontrolle ist keine Außenprüfung

Eine auf die Aufdeckung unrechtmäßiger Arbeitsverhältnisse angelegte Schwarzarbeitskontrolle ist nicht als Außenprüfung anzusehen. Eine unmittelbar vor der Kontrolle ausgesprochene mündliche Prüfungsanordnung ist rechtmäßig, nicht nichtig. Die Kontrolle nach dem Schwarzarbeitsgesetz bedarf weder einer schriftlichen Anordnung noch einer Ankündigungsfrist. Dabei können Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausüben und denen ein der Steueraufsicht unterliegender Sachverhalt zuzurechnen ist, während der Geschäfts- und Arbeitszeit betreten werden (Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 4. November 2009, 7 K 7024/07).

■ Elektronische Übermittlung von Bilanzen

Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ermitteln, haben den Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu ermitteln. Diese Regelung ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten und erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen. Es sind besondere Regelungen zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass die Buchhaltung und die Bilanzierung den Anforderungen entspricht. Bei Kalenderjahr gleichen Wirtschaftsjahren ist also darauf zu achten, dass ab 1. Januar 2011 die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Auf Antrag kann allerdings die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn eine elektronische Übermittlung für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine elektronische Übermittlung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der elektronischen Übermittlung zu nutzen.

Soweit die Finanzbehörde keine für den Steuerpflichtigen positive Härtefallentscheidung getroffen hat, kann die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung des Inhalts der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie ggf. der Überleitungsrechnung durch Androhung und ggf. Festsetzung eines Zwangsgeld durchgesetzt werden.

■ Privat genutzter Anbau

Errichtet ein Unternehmer ein ausschließlich für private Wohnzwecke zu nutzendes Einfamilienhaus als Anbau an eine Werkshalle auf seinem Betriebsgrundstück, darf er den Anbau nicht seinem Unternehmen zuordnen, wenn beide Bauten auch räumlich voneinander abgrenzbar sind. In diesem Fall steht ihm kein Vorsteuerabzug aus den Kosten für die Errichtung des Anbaus zu (Bundesfinanzhof, Urteil vom 23. September 2009, XI R 18/08).

■ Leistungen aus einer privaten Pflegezusatzversicherung

Pflegekosten sind unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. Möglich ist der Antrag auf Berücksichtigung des Pflege-Pauschbetrages oder aber der Ansatz der einzeln nachgewiesenen Kosten. Wird der Einzelansatz gewährt, ist die zumutbare Belastung zu berücksichtigen.

Die Leistungen einer privaten Pflegezusatzversicherung mindern die steuerlich als außergewöhnliche Belastungen (mit Einzelnachweis) abzugsfähigen Pflegekosten. Der Pflege-Pauschbetrag ist von dieser Regelung nicht betroffen (Finanzgericht Köln, Urteil vom 15. Dezember 2009, 12 K 4176/07).

■ Einspruchsentscheidung durch Computer-Fax

Eine vom Finanzamt mittels Computer-Fax übersandte Einspruchsentscheidung ist nichtig, wenn sie mit keiner qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Diese Entscheidung entfaltet keine Rechtswirkung und setzt damit die Klagefrist nicht in Gang (Finanzgericht Köln, Urteil vom 5. November 2009, 6 K 3931/08).

■ Umsatzsteuer bei Beherbergungsleistungen

Das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums sieht die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes (7%) für die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen vor, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereit hält. Die Regelung ist mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Somit ist der ermäßigte Steuersatz von 7% auf Beherbergungsumsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 ausgeführt worden sind.

Unter dem ermäßigten Steuersatz fallen die kurzfristige Beherbergung (Übernachtung) im Hotel- und Gaststättengewerbe, aber auch in Pensionen, Fremdenzimmern und vergleichbaren Einrichtungen. Auch die kurzfristige Vermietung von Campingflächen fällt darunter.

Nicht von der Steuerermäßigung umfasst sind die Verpflegung, insbesondere das Frühstück, der Zugang zu Kommunikationsnetzen (insbesondere Telefon und Internet), die TV-Nutzung, die Getränkeversorgung aus der Minibar, Wellnessangebote, Überlassung von Tagungsräumen, sonstige Pauschalangebote usw., auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Beherbergung abgegolten sind.

Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung auf Bundesebene kann nach Ansicht der Oberfinanzdirektion Karlsruhe bei der

Abgrenzung zwischen begünstigter Übernachtungsleistung und nicht begünstigten anderen Leistungen wie folgt verfahren werden:

• Frühstück:

Frühstück wird gesondert berechnet: Das auf das Frühstück entfallende Entgelt unterliegt dem Regelsteuersatz von 19%. Werden die Zimmer wahlweise mit und ohne Frühstück angeboten, unterliegt der Mehrbetrag, der für das Frühstück zu entrichten ist, dem Regelsteuersatz von 19%.

Frühstück ist im Übernachtungspreis enthalten oder wird kostenlos zur Übernachtung angeboten: Welcher Anteil des Übernachtungspreises auf das Frühstück entfällt, richtet sich nach der Preiskalkulation des Unternehmers. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Unternehmer in Anlehnung an die lohnsteuerlichen Regelungen einen Betrag von 4,80 Euro (brutto) für das Frühstück ansetzt.

• Telefon, Internet und Fernsehgeräte:

Allein für die Ausstattung eines Hotelzimmers mit Telefon, Internetanschluss und Fernsehgerät ist kein Betrag aus dem Übernachtungsentgelt herauszurechnen. Die Gebühren für die Telefon- oder Internetnutzung unterliegen dem Regelsteuersatz. Dasselbe gilt, wenn für die TV-Nutzung gesonderte Gebühren entstehen.

• Überlassung von Tagungsräumen:

Wird für die Überlassung von Tagungsräumen kein gesondertes Entgelt berechnet und erhöht sich auch der Übernachtungspreis nicht, ist davon auszugehen, dass die Überlassung der Tagungsräume unentgeltlich erfolgt.

• Wellnessangebote:

Das Entgelt für Wellnessleistungen unterliegt grundsätzlich dem Regelsteuersatz. Soweit das Wellnessangebot auf die Benutzung eines Schwimmbades oder einer Sauna entfällt, ist – entgegen den Regelungen der Umsatzsteuerrichtlinien – der ermäßigte Steuersatz anzuwenden. Ist mit dem Übernachtungsentgelt die Benutzung von Wellnessrichtungen abgegolten und erhöht sich auch der Übernachtungspreis nicht, wird diese Leistung – soweit sie in Anspruch genommen wird – unentgeltlich erbracht. Bei sog. Wellnesspauschalen (d.h. Übernachtung, Verpflegung und Nutzung gewisser Wellnessangebote) ist es nicht zu beanstanden, wenn der Betrag, der ohne Wellness- und Verpflegungsangebot als Entgelt für die entsprechende Anzahl von Übernachtungen anfallen würde, als ermäßigt besteuerte Beherbergungsleistung behandelt wird.

Bitte beachten Sie, dass diese Regelung, die in gewissem Umfang der Vereinfachung dient, von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vorgegeben wurde. Ob andere Bundesländer dieser Regelung folgen, ist unbestimmt. Bei der Abgrenzung zwischen begünstigten Übernachtungsleistungen und nicht begünstigten anderen Leistungen ist die zu erwartende bundeseinheitliche Regelung von großer Bedeutung. Die Entwicklung ist folglich sorgfältig zu beobachten.

aktuelle

ARBEITNEHMERINFORMATION

■ Nichtgeltendmachung von Mietnebenkosten als lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil

Die Nichtgeltendmachung von umlegbaren Nebenkosten (z.B. Grundsteuer, Hausversicherung, Straßenreinigung) bei der Wohnungsvermietung an Arbeitnehmer ist eine verbilligte Wohnungsüberlassung und damit ein geldwerter Vorteil und führt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Dies gilt auch dann, wenn die Nebenkosten bei Fremdmietern ebenfalls nicht erhoben werden, der Anteil der Fremdmietern aber unter 10% liegt (Finanzgericht Düsseldorf, 11 K 4662/06).